

Satzung der Behinderten-Sportgemeinschaft Hagen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft (BS) Hagen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hagen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Behinderten-und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW).

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Behinderte und Nichtbehinderte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Sports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration und zwar als :
 - a) Gesundheitsorientierter Breitensport
 - b) Leistungssport
 - c) Rehabilitation

§4

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§5

Mittelverwendung

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit Verwaltungskosten, Spesen, Barauslagen o.ä., oder eine sonstige Tätigkeit zu vergüten ist, beschließt darüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6

Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,(Kündigung)
 - b) Ausschluss
 - c) Tod einer natürlichen bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - d) Auflösung oder Aufhebung des Vereins
2. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein unehrenhaftes und unsportliches und ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, sowie Beitragsrückstände trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§10

Beiträge

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe solcher Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht die Beiträge termingerecht zu bezahlen.
4. Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§11
Organe des Vereins

Sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand

§12
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 20 Tagen liegen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
5. Anträge die hier behandelt werden sollen sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Spätere Anträge können nicht beraten und es kann über diese auch nicht in der Mitgliederversammlung entschieden werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die Ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
8. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand, ebenso falls erforderlich die Delegierten für den Landesverband und die „Behindertenhilfe“.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
12. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§13
Vorstand

1. bestehend aus:

der/dem ersten Vorsitzenden,	der/dem zweiten Vorsitzenden,
dem/der ersten Geschäftsführer/in,	dem/der zweiten Geschäftsführer/in.
dem/der ersten Kassierer/in,	dem/der zweiten Kassierer/in,
2. Es können mehrere Ämter von einer Person wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Vorsitzenden, die nicht gleichzeitig Kassierer sein dürfen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die erste Geschäftsführer/in. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten wahrgenommen wird.
4. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, dass der Zweck des Vereins im Sinne der Satzung erfüllt wird, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§14

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Aufgabe der Revisoren ist,

1. Die Feststellung des Kassen- und Kontobestandes
2. Die Kontrolle der Buchführung
3. Die Prüfung der jährlichen Kassenberichte

Zum Zweck der Prüfung ist den Revisoren Einsicht in sämtliche Kassenbücher, Rechnungsunterlagen, Bankkonten und Mitgliedernachweise zu geben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über den Konten- und Barbestand enthält und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungsunterlagen nachweist. Der Bericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Revisoren werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein müssen aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen gefasst werden. Ist die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung einer Frist eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse der auflösenden Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Ort, Datum